

BStGer SK.2024.39 vom 21. Februar 2025

Bundesstrafgericht, 2025-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2024.39

FR: TPF SK.2024.39 du 21 février 2025

IT: TPF SK.2024.39 del 21 febbraio 2025

Regeste

Sich bestechen lassen (Art. 322quater StGB), ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) und Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB)

Erwägungen

E. 14

März 2013 (09:15) mit der Bemerkung «...so in Ordnung?» die Rechnung 13108/2, datiert auf 13. März 2013, mit der Angabe «Planpapierkosten» im Betrag von Fr. 712.80 inkl. MWST (BA B1-10-01-0044 ff.). Der Beschuldigte kontrollierte und visierte diese Rechnung am 18. März 2013 (BA B1-10-01-0038). Die Anklage erblickt in diesen Handlungen Pflichtverletzungen des Beschuldigten, welche der SBB einen Schaden von total Fr. 5'940.-- verursacht hätten. Der Beschuldigte erklärte in der Hauptverhandlung betreffend die E-Mail der D. AG vom 11. März 2013, er wisse nicht, ob man bei der D. AG zusätzliche Tätigkeiten oder Arbeiten bestellt habe, denn «im Lead» sei der Architekt gewesen (SK 6.731.014). Aufgrund der Angaben in den E-Mails der D. AG vom 11. März 2013 und 14. März 2013 ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorgenannten Rechnungen vom 4. März 2013 und 11. März 2013 um vom Architekten in Auftrag gegebene, zusätzliche Arbeiten zu dem vom Beschuldigten am 13. Dezember 2012 erteilten Auftrag handelt. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei diesen Rechnungen um «angebliche zusätzliche Arbeiten» handelt (Anklageschrift S. 12), es sich also weder um von der SBB bestellte noch von der D. AG

- 74 - SK.2024.39 ausgeführte Arbeiten handelt, liegen nicht vor. Der Umstand, dass der Beschuldigte in der Folge eine Aufteilung der Rechnung für die nachträglichen Arbeiten in zwei separate Rechnungen für Arbeitsaufwand und Planpapierkosten verlangte, bedeutet nicht, dass die Arbeiten weder nachträglich bestellt noch geleistet wurden. Der Gesamtbetrag der Rechnungen blieb zudem im Vergleich zur Rechnung vom 11. März 2013 unverändert. Es ist nicht erstellt, dass es sich nicht um nachträglich bestellte, zusätzliche Arbeiten handelt. Mit der Genehmigung und Visierung der Rechnungen liegt demnach keine Pflichtverletzung des Beschuldigten vor. Mangels einer Pflichtverletzung fehlt es auch an einem Schaden der SBB. 3.2.4 Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten in diesem Anklagepunkt (Anklage Ziff. 1.1.2a) vom Vorwurf der ungetreuen Amtsführung freizusprechen. 3.3 Im Zusammenhang mit der Offerte J. CAD-Planerfassung 2013 / 2014 (Anklage Ziff. 1.1.2b) 3.3.1 In Bezug auf die Umschreibung des angeklagten Sachverhalts kann auf die Ausführungen zum Vorwurf der Bestechung gemäss Anklage Ziff. 1.1.1b verwiesen werden (vorne E. 2.5.1). Die Anklage sieht eine Amtspflichtverletzung darin, dass der Beschuldigte einen von der Firma M. – welche im Projekt «J. CAD-Planerfassung» Auftragnehmerin der SBB gewesen sei – zu vergebenden Auftrag im Projekt J. CAD-Planerfassung der D. AG vermittelt bzw. diesen direkt an die D. AG erteilt habe – der

Beschuldigte mithin arrangiert habe, dass die D. AG diesen Auftrag für die M. habe ausführen können. Ausserdem habe sich der Beschuldigte bei der M. dafür eingesetzt, dass diese die Rechnung der D. AG vom 25. Juli 2013 im Betrag von Fr. 6'282.60 bezahle (Anklageschrift S. 14). Hinsichtlich einer Schädigung öffentlicher Interessen und eines unrechtmässigen Vorteils des Beschuldigten oder eines Dritten enthält die Anklageschrift keine Ausführungen. 3.3.2 Unter Hinweis auf die Ausführungen zur Bestechung (vorne E. 2.5) ist festzuhalten, dass in der Vermittlung bzw. Erteilung eines Auftrags der M. durch den Beschuldigten im Namen der M. an die D. AG kein amtliches Handeln liegt. Es handelt sich offensichtlich um ein privates Handeln des Beschuldigten. Liegt keine Amtshandlung vor, so ist auch keine Amtspflichtverletzung gegeben. 3.3.3 Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten in diesem Anklagepunkt (Anklage Ziff. 1.1.2b) vom Vorwurf der ungetreuen Amtsführung freizusprechen. 3.4 Im Zusammenhang mit dem Auftrag N. CAD-Planerfassung 2015 (Anklage Ziff. 1.1.2c) 3.4.1 In Bezug auf die Umschreibung des angeklagten Sachverhalts kann vorweg auf die Ausführungen zum Vorwurf der Bestechung gemäss Anklage Ziff. 1.1.1c

- 75 - SK.2024.39 verwiesen werden (vorne E. 2.6.1). Die Anklage führt unter diesem Anklagepunkt (Anklageschrift S. 15 f.) aus, der Beschuldigte habe die D. AG am 16. Februar 2015 um Einreichung einer Offerte für das obgenannte Projekt ersucht, worauf die D. AG am 17. Februar 2015 eine Offerte im Betrag von Fr. 9'979.20, worin ein Aufwand von 84 Stunden veranschlagt worden sei, eingereicht habe. Der Beschuldigte habe mit E-Mail vom 25. / 26. Februar 2015 um Bereinigung der Offerte gebeten, d.h. er habe von der D. AG eine Zweiteilung der Rechnung und die Gewährung eines Rabatts von 10 % verlangt, wobei eine erste Rechnung im Betrag von Fr. 4'800.-- abzüglich des Rabatts von 10 % und zuzüglich 8 % MWST sofort und eine zweite Rechnung im Betrag von Fr. 4'440.-- abzüglich des Rabatts von 10 % und zuzüglich 8 % MWST nach Fertigstellung der Arbeiten einzureichen sei. Gemäss Anklage reichte die D. AG für ihre Arbeiten am 27. Februar 2015 eine erste Rechnung für 48,5 Stunden in der Höhe von Fr. 5'184.-- und am

E. 16

März 2015 eine zweite Rechnung für 44,75 Stunden in der Höhe von Fr. 4'795.20 ein; damit stellte sie für insgesamt 93,25 Stunden total Fr. 9'979.20 in Rechnung. In beiden Rechnungen wurde auf die Offerte vom 17. Februar 2015 sowie auf ein Telefonat mit dem Beschuldigten Bezug genommen (BA B1-10-01-0085, -0087). Die zweite Rechnung vom 16. März 2015 wurde von der D. AG nach Fertigstellung der Planerstellung mit E-Mail vom gleichen Tag eingereicht, verbunden mit dem Ersuchen um Prüfung und Angabe allfälliger Anpassungen (BA B1-10-01-0086). Mit E-Mail vom 18. März 2015 verlangte der Beschuldigte von der D. AG, dass in den Plänen noch gewisse Angaben (u.a. Angaben zu Fensterhöhen, Türhöhen, Raumhöhen, Höhenkoten, Vermassung der Innenräume) einzutragen seien. Die D. AG nahm die verlangten Ergänzungen vor und reichte die angepassten Pläne am 20. März 2015 ein (BA B1-10-01-0088 f.). Mit E-Mail vom 26. März 2015 nahm der Beschuldigte auf die Rechnung vom 16. März 2015 Bezug und verlangte, dass auf der Rechnung noch aufzuführen sei, dass diese Arbeiten als Nachtrag abgerufen und ausgeführt worden seien; auch sei das Offertdatum entsprechend anzupassen (BA B1-10-01-0090). In der Folge reichte die D. AG am 27. März 2015 die Rechnung mit den verlangten Angaben ein; angepasst wurden das Datum der Rechnung (27. März 2015 statt 16. März 2015), der Bezug auf eine Offerte vom 11. März 2015 (statt auf die Offerte vom 17. Februar 2015) und auf ein Telefonat mit dem Beschuldigten, sowie der Hinweis «Im

Nachtrag abberufene und ausgeführte Arbeiten». In Bezug auf die erbrachten Leistungen und das Rechnungstotal entsprach die Rechnung jedoch exakt derjenigen vom 16. März 2015 (17,25 Std. für 1 Querschnitt im Bereich EG; 27,5 Std. für 4 Fassadenansichten; BA B1-10-01-0091). Die nach dem 16. März 2015 erfolgten Anpassungen in den Plänen beschränkten sich auf die vorstehend erwähnten Angaben technischer Natur. Da die D. AG für diese Anpassungen keinen zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellte, ist davon auszugehen, dass es sich um eine vertraglich geschuldete Nachbesserung und nicht um zusätzlichen Aufwand handelte. Der Beschuldigte visierte die erste Rechnung vom 27. Februar 2015 am selben Tag und die (angepasste) zweite Rechnung vom 27. März 2015 am 30. März 2015 und löste damit den Zahlungsvorgang aus (BA B1-10-01-0085, -0091). 3.4.4 Der Beschuldigte vermochte in der Schlusseinvernahme vom 9. Juni 2023 nicht zu erklären, weshalb er von der D. AG eine zweigeteilte Rechnung mit 10 % Rabatt verlangt hatte, und sagte: «Das ist schon lange her, ich weiss es nicht, 10 % Rabatt auf den ganzen Teil, ja. Ich weiss es nicht mehr» (BA 13-01-0084; vgl.

- 77 - SK.2024.39 auch -0093). Auf Vorhalt, dass die Anpassung der Rechnung dazu geführt habe, dass die SBB im Ergebnis trotz Gewährung eines Rabatts von 10 % den ursprünglich am 17. März 2015 (recte: 17. Februar 2015) offerierten Preis bezahlt habe, die verrechneten Arbeitsstunden jedoch nicht vollständig geleistet worden seien, erklärte der Beschuldigte, er wisse nicht, weshalb diese Arbeitsstunden nicht geleistet worden sein sollten. Er habe die Rechnung kontrolliert, visiert und zur Zahlung weitergeleitet, und dann stimme sie auch so (BA 13-01-0093). In der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte zu diesem Anklagevorwurf, er könne sich nicht mehr daran erinnern. Er gehe davon aus, dass der Architekt die Rechnungen geprüft habe; deshalb gehe er auch davon aus, dass mehr Arbeitsstunden geleistet worden seien (SK 6.731.015). 3.4.5 Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, dass er mit diesem Vorgehen die finanziellen Interessen des Bundes bzw. der SBB geschädigt habe, weil der Rabatt von 10 % im Endeffekt nicht zum Tragen gekommen sei. Die SBB habe den Betrag bezahlt, der in der Offerte vom 17. Februar 2015 veranschlagt worden sei. Die Anklage behauptet nicht, dass eine gesetzliche Pflicht bestehe oder dass SBB-interne Reglemente oder Weisungen vorsehen würden, dass auf Offerten ein Rabatt von 10 % zu verlangen sei. Der Zeuge G. sagte auf Vorhalt, dass in der zweiten Rechnung von der D. AG wiederum ein Rabatt von 10 % gewährt worden sei, dieser effektiv jedoch nicht zum Tragen gekommen sei: «Ich kenne den Sachverhalt nicht. Grundsätzlich wenn etwas geleistet worden ist, ist es immer etwa in diesen 10 %» (BA 12-01-0155). Der Zeuge erklärte sodann in anderem Zusammenhang, dass ein Verhandeln mit Lieferanten nicht zulässig sei (BA 12-01-0008). Eine Pflicht, einen Rabatt zu verlangen, ergibt sich nicht aus diesen Zeugenaussagen. Indem der Beschuldigte auf die eingereichte Offerte vom

E. 17

Februar 2015 hin von der D. AG zwar einen Rabatt von 10 % forderte, aber «im Endeffekt kein Rabatt von 10 % gewährt wurde» (Anklageschrift S. 16), verletzete er weder eine gesetzliche Pflicht noch eine interne Vorschrift der SBB. 3.4.6 Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, dass er die erste Rechnung der D. AG vom 27. Februar 2015 für 48,5 Stunden in der Höhe von Fr. 5'184.-- visiert und zur Zahlung freigegeben habe, obwohl die Arbeiten erst am 2. März 2015 begonnen hätten und er gewusst habe, dass diese Rechnung nicht stimme und zu hoch sei (Anklageschrift S. 15). Unerheblich ist, dass die D. AG die Arbeiten erst am 2. März 2015 (vgl. BA B1-10-01-0084) und damit nach Rechnungsstellung

aufnahm. Der Zeuge G. sagte diesbezüglich aus, es sei nichts Aussergewöhnliches, wenn man einen Rechnungsbetrag «splittet mit Akonto und Schlusszahlung»; aber eigentlich zahle man keinen Akontobetrag aus, wenn noch keine Leistung erbracht worden sei (BA 12-01-0154). Eine Pflichtverletzung des Beschuldigten ist damit nicht erstellt. Indem die SBB eine Teilvorauszahlung – für in der Folge tatsächlich geleistete Arbeiten – erbrachte, erlitt sie überdies keinen finanziellen Schaden.

- 78 - SK.2024.39 Auch der Vorwurf, die erste Rechnung stimme nicht und sei zu hoch, geht fehl. Der Beschuldigte verlangte, dass in der ersten Rechnung die Positionen 01 und 02 abzurechnen seien, jedoch mit einem Betrag von Fr. 4'800.-- (statt wie offeriert mit Fr. 6'160.--), und dass der dabei entstehende Minusbetrag von Fr. 1'360.-- auf die zweite Rechnung zu schlagen sei, in welcher die Positionen 03 und 04 von gesamthaft Fr. 3'080.-- aufzunehmen seien, was total Fr. 4'440.-- ergebe. Die D. AG nahm die Aufteilung der Positionen 01 bis 04 auf zwei Rechnungen zu den genannten Beträgen vor. Eine überhöhte Rechnung liegt insoweit nicht vor. 3.4.7 Sodann ist der Vorwurf unbegründet, dass die D. AG mit der zweigeteilten Rechnung «mehr Stunden (insgesamt 93,25 Stunden) verrechnet» habe, «als effektiv geleistet bzw. ursprünglich offeriert wurden (84 Stunden)» (Anklageschrift S. 16). Wie bereits erwähnt, veranschlagte die D. AG für die Erstellung von CAD-Plänen in der Offerte vom 17. Februar 2015 einen Aufwand von 84 Stunden à Fr. 110.-- (BA BA-10-01075). Der Beschuldigte stellte weder den Zeitaufwand noch den Stundenansatz in Frage; er verlangte lediglich eine zweigeteilte Rechnungstellung und die Gewährung eines Rabatts – beides stellt keine Pflichtverletzung dar. Mit E-Mail an den Beschuldigten vom 16. März 2015, 09:22 Uhr, – und damit praktisch zeitgleich mit der zweiten Rechnungstellung der D. AG vom 16. März 2015 (mit E-Mail vom 16. März 2015, 09:25 Uhr; BA B1-10-01-0086) – erklärte B.: «Nach unserer vorgängigen Diskussion betreffend Aufwand für diese Aufnahmen, kann ich Dir nun unsere effektiven Zahlen präsentieren: (...) Gesamthaft also: Offerte 84,00 h > effektiv 82,5 h» (BA B1-10-01-0092). Dabei legte B. dar, bei welchen Positionen mehr und bei welchen Positionen gleich viele oder weniger Stunden anfielen als in der Offerte veranschlagt, wobei das effektive Total 82,5 Stunden ergab, was nur leicht unter dem Total der Offerte lag. Auf diesen Beleg weist auch die Anklage hin (Fussnote 74 der Anklageschrift), und zwar im Zusammenhang mit der Behauptung, dass die SBB denselben Betrag in Höhe von insgesamt Fr. 9'979.20 bezahlt habe, «wie ursprünglich mit der ersten Offerte über den Betrag von Fr. 9'979.20 vom 17.02.2015 veranschlagt» (Anklageschrift S. 16). Eine allfällige zweite, von dieser (ersten) Offerte abweichende Offerte liegt nicht vor. Demnach steht fest, dass die D. AG effektiv jene Stunden leistete, welche sie auch offeriert hatte, und die SBB bezahlten (nur) diese Arbeitsstunden. Ein Schaden der SBB aufgrund einer Genehmigung von im Vergleich zur Offerte vom 17. Februar 2015 überhöhten Rechnungen liegt nicht vor. 3.4.8 Im Weiteren ist der Vorwurf, der Beschuldigte habe «die Anpassungen – Rabatt in Höhe von 10 % und geteilte Rechnungsstellung – bei der ersten Offerte vom 17.02.2015» nur angefordert, damit er den Auftrag an die D. AG vergeben können (Anklageschrift S. 16), offensichtlich unbegründet. Der Gesamtbetrag der Offerte von Fr. 9'240.-- (bzw. von Fr. 9'979.20 inkl. MWST) lag unterhalb der Grenze von Fr. 10'000.--, ab welcher das Einladungsverfahren erforderlich war. Der Beschuldigte konnte somit den Auftrag in eigener Kompetenz (bzw. unter

- 79 - SK.2024.39 Beizug des Beschaffungsspezialisten) freihändig an die D. AG vergeben, auch ohne zuvor einen Rabatt von 10 % auf der Gesamtrechnung zu verlangen. Eine

Pflichtverletzung des Beschuldigten ist auch in dieser Hinsicht nicht ersichtlich. 3.4.9 Nach dem Gesagten liegt weder eine Pflichtwidrigkeit noch ein finanzieller Schaden vor. Der objektive Tatbestand der ungetreuen Amtsführung ist nicht erfüllt. 3.4.10 Der Beschuldigte ist in diesem Anklagepunkt (Anklage Ziff. 1.1.2c) vom Vorwurf der ungetreuen Amtsführung freizusprechen. 3.5 Im Zusammenhang mit der Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen 2015 (Anklage Ziff. 1.1.2d) 3.5.1 In Bezug auf den angeklagten Sachverhalt kann vorweg auf die Ausführungen zum Vorwurf der Bestechung gemäss Anklage Ziff. 1.1.2d verwiesen werden (vorne E. 2.7.1). Die Anklage macht in diesem Zusammenhang geltend, dass der D. AG aufgrund des Wissens aus dem vertraulichen Vergabeantrag betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen, den der Beschuldigte mit E-Mail vom 12. Mai 2015 B. habe zukommen lassen und woraus hervorgehe, dass die D. AG bei dieser Ausschreibung im Einladungsverfahren auf Platz 2 rangiert habe, im Rahmen einer allfälligen weiteren Angebotsrunde ein entscheidender Vorteil zugekommen wäre. Der Beschuldigte sei auch nach der offiziellen Absage an die D. AG vom 29. Mai 2015 (recte: 26. Mai 2015) (d.h. betreffend die von der D. AG eingereichte Offerte) mit B. in regem Kontakt gestanden; insbesondere sei B. vom Beschuldigten auch über das in der Folge durchgeführte Einspracheverfahren auf dem Laufenden gehalten worden. 3.5.2 Es ist erstellt, dass der Beschuldigte mit E-Mail vom 12. Mai 2015 B. den internen Vergabeantrag betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen zukommen liess (E. 4.4). Das Zugänglichmachen dieser Informationen an einen Bewerber in einem Einladungsverfahren ist eine Pflichtverletzung (E. 4.5 - 4.6). Hingegen ist nicht ersichtlich, worin eine Pflichtverletzung begründet sein könnte, indem B. den Beschuldigten über die von der D. AG am 5. Juni 2015 erhobene «Einsprache» bei der SBB informierte (BA B1-10-01-0102 ff., B1-10-01-0107 ff.). Dem Beschuldigten wird hier kein eigenes Handeln vorgeworfen. 3.5.3 Die Anklage macht geltend, im Rahmen einer allfälligen weiteren Angebotsrunde wäre der D. AG aufgrund der Kenntnis des vertraulichen Vergabeantrags ein entscheidender Vorteil zugekommen. Damit meint sie offenbar, dass die D. AG aufgrund dieses Wissens bei allfällig nachfolgender Angabe eines tieferen Preises den Zuschlag hätte erhalten können, worin sie einen geldwerten Vorteil erblickt. Gemäss Art. 20 Abs. 1 aBöB dürfen (im Anwendungsbereich des Gesetzes) Verhandlungen geführt werden, vorausgesetzt, es wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen, oder kein Angebot erscheint als das wirtschaftlich günstigste nach Art. 21 Abs. 1 aBöB. Das Verfahren ist nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit,

- 80 - SK.2024.39 der Schriftlichkeit und der Gleichbehandlung zu führen (vgl. Art. 20 Abs. 2 aBöB). Gemäss Aussage des Zeugen G. durften im Einladungsverfahren keine Verhandlungen mit den Offerenten geführt werden – es durften mithin keine Abbotsrunden erfolgen; einzig Nachfragen zu Spezifikationen waren zulässig (BA 12-01-0008). Somit war ausgeschlossen, dass die D. AG nachträglich ein preislich tieferes Angebot hätte einreichen können, um den Zuschlag zu erhalten. Im Übrigen behauptet die Anklage nicht, dass Abbotsrunden durchgeführt wurden. Es handelt sich demnach um einen hypothetischen unrechtmässigen Vorteil. Ein solcher erfüllt das Tatbestandsmerkmal des unrechtmässigen Vorteils nicht. 3.5.4 Die Anklage legt sodann nicht dar, inwiefern die öffentlichen Interessen des Bundes durch die Mitteilung des Vergabeantrags geschädigt worden seien. Ein Wissen der Allgemeinheit, dass der Vergabeantrag einem Mitbewerber mitgeteilt wurde, behauptet die Anklage nicht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Eine allfällig hypothetisch mögliche Schädigung ideeller Interessen genügt nicht. 3.5.5 Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte in diesem Anklagepunkt (Anklage Ziff. 1.1.2d)

vom Vorwurf der ungetreuen Amtsführung freizusprechen. 3.6 Zusammenfassend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB vollumfänglich freizusprechen. 4. Verletzung des Amtsgeheimnisses 4.1 Rechtliches 4.1.1 Nach Art. 320 Ziff. 1 StGB macht sich der Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. 4.1.2 Bei Art. 320 StGB handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Der Tatbestand kann nur von einem Behördenmitglied oder einem Beamten erfüllt werden (zum Begriff des Beamten vgl. vorne E. 1.2). 4.1.3 Tatobjekt ist ein Geheimnis. Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, die der Geheimnisherr geheim halten will und an deren Geheimhaltung er ein berechtigtes Interesse hat. Der Tatbestand geht von einem materiellen Geheimnisbegriff aus. Es ist daher nicht wesentlich, ob die betreffende Tatsache von der zuständigen Behörde als geheim erklärt worden ist. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine Tatsache handelt, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist und bezüglich derer der Geheimnisherr nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern auch den ausdrücklich

- 81 - SK.2024.39 oder stillschweigend bekundeten Willen zur Geheimhaltung hat (BGE 142 IV 65 E. 5.1; 127 IV 122 E. 1). 4.1.4 Zwischen der Kenntnis des Geheimnisses und der amtlichen Funktion muss ferner ein Kausalzusammenhang bestehen: Verlangt wird, dass das Geheimnis dem Täter in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder dass er davon in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis genommen hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_1276/2018 vom 23. Januar 2019 E. 2.1; je mit Hinweis auf 115 IV 233 E. 2c/bb; 6B_572/2018 vom 1. Oktober 2018 E. 3.4.1 [= Pra 2019 Nr. 43]; OBERHOLZER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 320 StGB N. 9). Vom Amtsgeheimnis nicht erfasst sind deshalb Tatsachen, welche im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit des Täters stehen, die dieser aber wie jeder andere Bürger («comme tout autre citoyen») ausserhalb seiner dienstlichen Tätigkeit erfahren hat oder hätte erfahren können, sowie Tatsachen, die dieser als Privatperson hätte in Erfahrung bringen können oder bezüglich derer er sogar einen rechtlichen Informationsanspruch hatte (Urteile des Bundesgerichts 6B_572/2018 vom 1. Oktober 2018 E. 3.4.1 [= Pra 2019 Nr. 43]; 6B_1276/2018 vom 23. Januar 2019 E. 2.1; je mit Hinweis auf BGE 115 IV 233 E. 2c/bb). Ob Kenntnisse in amtlicher Stellung wahrgenommen worden sind, ist aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles zu entscheiden (BGE 115 IV 233 E. 2c/cc). Nach einem Teil der Lehre kann ein Geheimnis einem Mitglied einer Behörde oder einem Beamten auch in einem ausserdienstlichen Zusammenhang in dessen Eigenschaft als Behördenmitglied oder Beamter anvertraut werden (TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar, Art. 320 StGB N. 7; MICHLIG, Öffentlichkeitskommunikation der Strafbehörden unter dem Aspekt der Amtsgeheimnisverletzung [Art. 320 StGB], Diss. 2013, S. 197). 4.1.5 Die Tathandlung besteht im Offenbaren des Geheimnisses. Ein Geheimnis offenbart, wer es einer dazu nicht ermächtigten Drittperson zur Kenntnis bringt oder dieser die Kenntnisnahme zumindest ermöglicht (BGE 142 IV 65 E. 5.1). Ein Geheimnis kann selbst dann offenbart werden, wenn der Empfänger die geheim zu haltende Tatsache bereits kennt oder vermutet, weil dadurch seine unsicheren oder unvollständigen Kenntnisse ergänzt oder verstärkt werden (OBERHOLZER, a.a.O., Art. 320 StGB N. 10; TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar, Art. 320 StGB N. 8). 4.1.6 Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). 4.2 Anklagevorwurf (Anklage Ziff. 1.1.3, zweiter Sachverhalt) Die Bundesanwaltschaft wirft

dem Beschuldigten vor, am 12. Mai 2015 als Beamter i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB in seiner Funktion als Projektleiter im Bereich Immobilien bei der SBB im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit in Y., W. oder anderswo in der Schweiz wissentlich und willentlich Geheimnisse der SBB verraten zu haben, indem er mit E-Mail vom 12. Mai 2015 mit dem Betreff

- 82 - SK.2024.39 «Vertraulich!!!» einen Auszug aus dem vertraulichen Vergabeantrag betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen an B. – dessen Unternehmen, die D. AG, bei dieser Ausschreibung eine von mehreren Offerentinnen war (siehe Anklage Ziff. 1.1.1d, S. 9 ff.) – weitergeleitet habe. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen, von welchen der Beschuldigte aufgrund seiner Anstellung bei der SBB Kenntnis erhalten habe, seien nicht für Dritte bestimmt gewesen und dem Amtsgeheimnis unterlegen. 4.3 Äusserer Sachverhalt 4.3.1 Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte gab in der Befragung durch die BKP am 7. Juni 2022 an, dass er sich nicht erklären könne, wie die D. AG zum Vergabeantrag «Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen» gekommen sei und führte aus: «Puhhh... das dürfte nie rausgehen. Puhhh... keine Ahnung. Ich weiss es nicht. Das dürfte gar nicht raus, das ist ja intern.» (BA 13-01-0019 Z. 15 ff. i.V.m. 13-01-0051). Er bestritt auf konkreten Vorhalt, den besagten Vergabeantrag am 12. Mai 2015 an B. weitergegeben zu haben. In der Schlusseinvernahme gab der Beschuldigte zum Vorwurf der Weiterleitung des Vergabeantrags betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen an B. am 12. Mai 2015 an, dass er sich nicht daran erinnern könne, dass er B. dieses Dokument zugestellt habe. Dies hätte er getan, weil B. eine Absage erhalten habe und er dies auch bei anderen Unternehmen so gehandelt habe (BA 13-01-0100 Z. 7 ff.). Auf Vorhalt der E-Mail gab er zu Protokoll, dass B. diese offensichtlich von ihm erhalten habe; möglicherweise sei er von B. unter Druck gesetzt worden, weil dieser eine Absage erhalten hätte (BA 13-01-0101 Z. 1 ff.). Der Beschuldigte räumte zudem ein, dass er sich nicht an die damals geltenden Weisungen der SBB zum Beschaffungswesen gehalten habe, in welchen die Weitergabe von Informationen über Angebote während Ausschreibungsverfahren explizit untersagt werde, und den Vergabevertrag betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen an die D. AG als Mitkonkurrentin weitergeleitet habe (BA 13-01-0101f. Z. 32 ff.). In der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, es habe eine Sitzung mit JJ. gegeben; er wisse nicht mehr genau, wann das gewesen sei. Auf Vorhalt des Vergabeantrags (BA B1-10-01-0098 f.) erklärte er, es sei im Jahr 2015 gewesen; JJ. sei auf dem Dokument «Vergabeantrag» auf der linken Seite aufgelistet. JJ. sei damals vor dem Ferienantritt gestanden und habe ihn deshalb gebeten, mit B. über die Situation zu sprechen, weshalb dieser den Auftrag nicht erhalte, um ihn davon abzuhalten, eine Einsprache zu machen. Man habe mit dem Absageschreiben an die D. AG noch bis nach den Ferien von JJ. zuwarten wollen, aber die Firma «II.», die den Zuschlag erhalten habe, habe bereits mit den Arbeiten angefangen gehabt (SK 6.731.018). JJ. habe zunächst versucht, B. mündlich zu orientieren, aber dieser habe ihr gesagt, dass er «Einsprache erheben» werde.

- 83 - SK.2024.39 Das wäre ein langwieriger Prozess gewesen und hätte das Projekt von JJ. «zum Kippen gebracht». Offensichtlich habe B. Kenntnis von der Vergabe dieses Auftrags gehabt. B. habe also gewusst, zu welchem Preis das Unternehmen im ersten Rang den Auftrag erhalte. Das Ziel sei gewesen, dass B. keine Einsprache während der Ferien von JJ. mache. Er (A.) sei in einer Sitzung autorisiert worden, mit B. Kontakt aufzunehmen, das sei in einer Handnotiz protokolliert und im Projekt hinterlegt worden. Er habe deshalb mit B.

Kontakt aufgenommen und ihm das Dokument gesandt (SK 6.731.018 f., 6.731.021). Der Beschuldigte verneinte die Frage, ob er seinen Vorgesetzten vor der Zusendung des Dokuments an B. um eine entsprechende Einwilligung angefragt habe (SK 6.731.019). Auf die Frage, ob JJ. ihn ermächtigt habe, das Dokument an B. weiterzuleiten, erklärte er, er habe das Dokument von JJ. erhalten. Auf weitere Frage erklärte er, er wisse nicht mehr, ob er von ihr zur Weitergabe des Dokuments an B. ermächtigt worden sei (SK 6.731.021).

4.3.2 Aussagen von B. als beschuldigte Person In der Einvernahme durch die BKP vom 12. Juli 2022 zum Vorwurf des Bestechens wurde dem Beschuldigten B. im Zusammenhang mit dem Absageschreiben der SBB an die D. AG vom 26. Mai 2015 betreffend deren Offerte für Gebäudeaufnahmen im Projekt O. Gebäudeaufnahmen (BA 13-02-0011) vorgehalten, dass der (SBB-interne) Vergabeantrag der SBB in den elektronischen Daten der D. AG, wo das Dokument unter «SBB/Offerten/Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen 2015» abgelegt gewesen sei, sichergestellt worden sei. Der Beschuldigte B. erklärte auf Frage, er habe keine Ahnung, wie die D. AG zu diesem Preisblatt aus den Beschaffungsunterlagen der SBB gekommen sei. Das sei aber «gang und gäbe» gewesen. Wenn man nachgefragt habe, habe man solche Blätter erhalten. Das sei dort gewesen, wo sie die Einsprache gemacht hätten. Er (B.) sei nicht operativ tätig gewesen. Auf Frage, wonach gemäss einer Auskunft der SBB dieses Preisblatt nicht hätte rausgegeben werden dürfen, erklärte B., das sei nicht sein Problem. Sie würden im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit immer wieder vertrauliche Informationen von Auftraggebern, sei es von Privaten oder von der öffentlichen Hand, erhalten (BA 13-02-0012). Im Rahmen der Schlusseinvernahme wurde B. als Auskunftsperson schriftlich dazu befragt, dass dem Beschuldigten A. als Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 StGB vorgeworfen werde, dieser habe B. mit E-Mail vom 10. Februar 2015 ein vertrauliches Angebot der DD. AG vom 4. Dezember 2013 betreffend einen Rahmenvertrag mit der SBB und am 12. Mai 2015 einen Auszug aus dem vertraulichen Vergabeantrag betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen weitergeleitet (BA 13-02-0054 ff.). B. wollte sich zu den gegenüber dem Beschuldigten A. erhobenen Vorwürfen der Amtsgeheimnisverletzung nicht äussern und betonte, es sei üblich (gewesen), dass sein Unternehmen oft vertrauliche Informationen erhalten würde (BA 13-02-0081).

- 84 - SK.2024.39 4.3.3 Aussagen von Mitarbeitenden der SBB 4.3.3.1 Die Vertreterin der SBB, H., erklärte in der schriftlich durchgeführten Befragung als Auskunftsperson i.S.v. Art. 178 StPO vom 10. Mai 2022 (BA 07-01-0065 ff. i.V.m. 07-01-0072 ff.), für den Vergabeantrag betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen bestehe eine Geheimhaltungspflicht der SBB als Vergabestelle gemäss Art. 51 Abs. 4 BöB, weil er Angaben der Anbieter beinhalte, die vertraulich zu behandeln seien (BA 07-01-0073). Auf die Frage, ob es üblich bzw. erlaubt sei, einen Vergabeantrag für Beschaffungen im Rahmen von Auftragsvergaben an externe Unternehmen abzugeben, gab sie an, dass der Vergabeantrag grundsätzlich als vertraulich zu behandeln sei und Externen nur im Rahmen eines entsprechenden Mandats (z.B. für Bauherrenunterstützung etc.) zugänglich gemacht werden könne (BA 07-01-0075).

4.3.3.2 G., direkter Vorgesetzter des Beschuldigten, gab in den Einvernahmen der BKP vom 21. März 2022 und der Bundesanwaltschaft vom 12. März 2024 als Zeuge an, dass die inkriminierten Informationen bzw. das fragliche Dokument intern sei und nicht nach aussen gehöre. Wenn andere Konkurrenten das Angebot sähen, das könne nicht sein; unter Mitbewerbern gehe das nicht. Etwas anderes sei es, wenn ein Architekt die Offerte eingeholt habe oder wenn ein Planer eine Auskunft im Projekt geben müsse (BA 12-01-0015 Z. 37; -0158/9 Z. 1 ff.).

4.3.3.3 I., Abteilungsleiter Recht & Compliance Immobilien bei der SBB, gab als Zeuge in der Einvernahme vom 15. April 2024 zu Protokoll, der Vergabeantrag betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen dürfe nicht ohne Weiteres an Dritte herausgegeben werden (BA 12-02-0011 Z. 29 ff.). 4.3.4 Sachbeweise 4.3.4.1 Die ESTV stellte im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens gegen B. am 13. Dezember 2017 in den Räumlichkeiten der D. AG elektronische Daten forensisch sicher und übergab sie rechtshilfweise der Bundesanwaltschaft (BA 10-01-0023 ff.; vorne E. 1.6.4). Darunter befand sich die E-Mail vom 12. Mai 2015 mit dem Anhang Vergabeantrag Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen, die vom Mailaccount «A.@sbb.ch» an die Mailadresse von B. [...] gesandt worden war (BA B1-10-01-0098 f.). 4.3.4.2 Mit Arbeitsvertrag vom 31. März / 10. April 2010 zwischen der SBB und dem Beschuldigten A. wurde in Vertragsziffer B.16 der Gesamtarbeitsvertrag 2007 der SBB (GAV 2007) und dessen Nachfolgeverträge (inkl. Änderungen) als verbindlicher Vertragsbestandteil erklärt (BA 07-01-0039 ff. Beilage 4 [elektronische Akten]). Gemäss dem damals geltenden Gesamtarbeitsvertrag 2015 der SBB (GAV 2015) war der Beschuldigte als (nicht privatrechtlich angestellter) Mitarbeiter der SBB verpflichtet, Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnisse zu wahren (Ziff. 36 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 1 GAV 2015; BA 07-01-0096 ff. i.V.m. BA-07-01-0113).

- 85 - SK.2024.39 4.3.4.3 Die Ausführungsbestimmungen der SBB zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ([a]BöB) und zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ([a]VöB), Regelwerkversion 2-0 mit Geltung ab 1. März 2015, bestimmen in Ziff. 9 («Abgabe von Informationen über Anbieter oder Angebote») unter Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 lit. a und d [a]BöB, dass nach Eingang der Teilnahmeanträge / Angebote weder mündlich noch schriftlich Informationen über Teilnahmeanträge / Angebote an Dritte (Konkurrenten oder am Verfahren Uneteiligte) weitergegeben werden dürfen (BA 07-01-0072 ff., -0077, elektronische Beilage 11_K 022.1_V2-0 DE). Diese Ausführungsbestimmungen gelten gemäss Ziff. 1.2 für alle Beschaffungen im Anwendungsbereich des [a]BöB/[a]VöB. 4.4 Beweiswürdigung 4.4.1 Aufgrund von Sachbeweisen ist zunächst erstellt, dass das Dokument und damit die Informationen von der E-Mailadresse «A.@sbb.ch» an die Geschäftsemail von B. [...] gesendet wurden (E. 4.3.4.1). Eine allfällige Einwilligung zur Bekanntgabe des fraglichen internen Dokuments durch die zuständige Stelle der SBB ist sodann in keiner Hinsicht aktenkundig. 4.4.2 Nachdem der Beschuldigte in der ersten Einvernahme die Weiterleitung des Vergabeantrags betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen an B. noch bestritten hatte, gab er in der Schlusseinvernahme zu, den Vergabeantrag mit E-Mail vom 12. Mai 2015 an B. übermittelt zu haben. Diesen Umstand hat der Empfänger der E-Mail nicht explizit bestritten (E. 4.3.2). In der Hauptverhandlung räumte der Beschuldigte ein, dass er zur Weitergabe des Dokuments nicht ermächtigt worden sei und er auch nicht darum ersucht habe (SK 6.731.0731.019). Auch aus den Zeugenaussagen und der Aussage der Privatklägerschaft ergibt sich kein Hinweis auf eine Ermächtigung (E. 4.3.3). Die Entlastungsbehauptung der Verteidigung, dass der Beschuldigte auf Wunsch und Weisung von JJ. gehandelt habe (SK 6.721.80), ist nicht erstellt. Laut Verteidigung habe JJ. einen Grund gehabt haben müssen, dass sie dieses Papier an den Beschuldigten weitergeleitet habe. Für die Mitteilung allein, dass der Auftrag nicht an die D. AG erteilt worden sei, sei der Vergabeantrag nicht erforderlich gewesen (SK 6.721.80). Der Zeuge G. erklärte, dass es sich um ein Projekt von JJ. und KK. – welche auf dem Vergabeantrag als Verantwortliche aufgeführt sind – gehandelt habe. Diese hätten die nötige Kompetenz gehabt, das Dokument zu unterzeichnen. Das fragliche Dokument sei «auf dem Server abgespeichert und Zugriff

hatte die ganze Region» (BA 12-01-0015). Der Beschuldigte erklärte dazu, die Ausschreibungsunterlagen würden im Projektdossier, im Archiv, aufbewahrt (BA 13-01-0020). Unerheblich ist indes, wie und weshalb der Beschuldigte in den Besitz des fraglichen Dokuments gelangte – ob durch Zugriff auf den Server oder Zusendung durch JJ. an ihn. Entscheidend ist vielmehr, dass keine Ermächtigung – weder schriftlich noch mündlich – zur Weitergabe an Dritte vorlag. In Bezug auf die Sitzung mit JJ. und die fragliche Handnotiz in den Projektunterlagen sagte der Beschuldigte zudem nicht aus, dass eine Ermächtigung zur Herausgabe des

- 86 - SK.2024.39 Dokuments an B. protokolliert worden sei, sondern dass er mit B. in dieser Sache Kontakt aufnehmen solle, um mit ihm über die Situation zu sprechen und eine Einsprache zu vermeiden (SK 6.731.018, 6.731.021). Damit erübrigt sich die vom Beschuldigten beantragte Einvernahme von JJ. als Zeugin ebenso wie die beantragte – von der Verfahrensleitung bereits mit Verfügung vom 9. Oktober 2024 abgewiesene – Einsichtnahme in weitere Unterlagen bei der SBB wie auch deren allfälliger Beizug (SK 6.250.001 ff.). Nicht relevant ist sodann, ob B. Kenntnis von der (erfolgten bzw. offiziell bevorstehenden) Vergabe an die «II.» hatte, bevor der Beschuldigte mit ihm Kontakt aufnahm bzw. ihm den internen Vergabeantrag zusandte, denn dadurch wurde dessen allfällige Kenntnis verstärkt (E. 4.1.5). Eine Einvernahme von B. als Auskunftsperson kann auch in dieser Hinsicht unterbleiben. 4.4.3 Erstellt ist, dass der Beschuldigte arbeitsvertraglich zur Geheimhaltung der Informationen, die im Vergabeantrag enthalten waren, verpflichtet war (E. 4.3.3 f.). 4.4.4 Der Beschuldigte und B. kannten sich im Zeitpunkt der ersten Einvernahme schon seit ca. 20 Jahren – mithin schon lange, bevor der Beschuldigte bei der SBB tätig war – und hatten auch privat miteinander Kontakt (BA 13-01-0016 Z. 23 ff.). B. sagte aus, er kenne den Beschuldigten seit 1995 oder 1996, als dieser noch Bauchef bei der Bank E. gewesen sei und ihm einen ersten Auftrag gegeben habe; er habe ihn vor ca. 20 Jahren zu den Swiss Indoors eingeladen und mehrmals mit ihm Mittag gegessen (BA 13-02-0008 f.). 4.4.5 Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten ist zu schliessen, dass dieser sich offenbar veranlasst sah und auch von B. in gewisser Weise dazu gedrängt worden war, interne SBB-Informationen preiszugeben, zumal B. offenbar mit einer «Einsprache» gegen den Vergabeentscheid – welche dann auch erfolgte (BA B1-10-01-0102 ff.) – «gedroht» hatte (SK 6.731.018 f., 6.731.021). 4.4.6 Nach dem Gesagten bestehen aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und von B. sowie aufgrund der Sachbeweise für das Gericht keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte am 12. Mai 2015 den Vergabeantrag betreffend die Ausschreibung O. Gebäudeaufnahmen B. bzw. der D. AG per E-Mail bekannt gegeben hat. Der Anklagesachverhalt ist diesbezüglich erstellt.

4.5 Rechtliche Würdigung 4.5.1 Als Projektleiter im Bereich Immobilien bei der SBB AG (Bauherrenvertreter) war der Beschuldigte im Tatzeitpunkt Beamter i.S.v. Art. 320 Ziff. 1 StGB (E. 1.2). 4.5.2 Das Beschaffungsrecht will das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen regeln und transparent gestalten (Art. 1 Abs. 1 lit. a aBöB); es will auch die Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 aBöB; je in der Fassung vom

- 87 - SK.2024.39 16. Dezember 1994). Art. 8 Abs. 1 aBöB (in der Fassung vom 16. Dezember 1994, welche auch zum Zeitpunkt der inkriminierten Handlung galt) regelt die Verfahrensgrundsätze, die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten sind. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d aBöB wahrt die Auftraggeberin den vertraulichen Charakter sämtlicher vom Anbieter oder der Anbieterin gemachten Angaben. Vorbehalten bleiben

die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen von Art. 23 Abs. 2 und 3 aBöB zu erteilenden Auskünfte. Die im Gesetz geregelten Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts sind auch in den von der Verordnung (aVöB) geregelten Verfahren, die nicht dem Gesetz unterstehen, zu beachten (zu den Zielsetzungen des aBöB vgl. auch TPF 2016 10 E. 2.8.1a). Offerten mit Preisangaben haben vertraulichen Charakter i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. d aBöB. Sie dürfen demnach nicht anderen Anbietern bekannt gemacht werden. 4.5.3 Das vom Beschuldigten weitergeleitete Dokument beinhaltet Informationen von Anbietern, die vom Beschaffungsrecht als Angaben mit vertraulichem Charakter bezeichnet werden. Sie gelten damit als geheimnisrelevant. Dementsprechend bestand für die SBB als Vergabestelle eine Geheimhaltungspflicht. Der Vergabeantrag gilt somit als Geheimnis i.S.v. Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Gemäss Ziff. 36 GAV 2015 (BA 07-01-0096 ff. i.V.m. BA 07-01-0113) und Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen der SBB zum Beschaffungswesen (Regelwerkversion 2-0, gültig ab 1.3.2015; BA 07-01-0072 ff., -0077, Beilage 11_K 022.1_V2-0 DE [elektronische Daten]) war der Beschuldigte verpflichtet, dieses Geheimnis zu wahren. 4.5.4 Der Beschuldigte hat von diesem Geheimnis aufgrund seiner amtlichen Stellung und im Rahmen seiner Funktion und Tätigkeit bei Beschaffungen Kenntnis erhalten. Es handelt sich beim von ihm offenbarten Geheimnis nicht um eine Tatsache, die er wie jeder andere Bürger erfahren hat oder hätte erfahren können (vgl. E. 4.1.4). Zwischen der Kenntnis des Geheimnisses und der Beamteneigenschaft des Beschuldigten besteht somit der erforderliche Kausalzusammenhang. 4.5.5 Durch die Übermittlung des Dokuments offenbarte der Beschuldigte ein Amtsgeheimnis an einen Dritten, der zum Erhalt der Informationen nicht berechtigt war. 4.5.6 Eine schriftliche Einwilligung der zuständigen vorgesetzten Stelle zur Offenbarung der Geheimnisse lag nicht vor (Art. 320 Ziff. 2 StGB). Demzufolge besteht kein Rechtfertigungsgrund, welcher die Widerrechtlichkeit ausschliessen würde. 4.5.7 Dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Offenbarung der Informationen mindestens damit rechnen musste, dass es sich um ein Amtsgeheimnis handelt, ergibt sich schon daraus, dass er seit 1. Juli 2010 in der gleichen Funktion als Bauherrenvertreter bei der SBB tätig war (vorne E. 1.2.5) und – je nach Auftragswert – rechtliche bzw. faktische Entscheidungskompetenz hatte (vorne E. 1.8). Zum Beschaffungswesen erhielt der Beschuldigte gemäss Aussage seines Vorgesetzten eine spezifische Schulung (vorne E. 1.8.1; BA 12-01-0143). Die im

- 88 - SK.2024.39 Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen zu wahrenen Geheimnisse waren ihm bekannt (E. 4.4.3, 4.5.3). Auf Vorhalt, dass bei der D. AG der Vergabeantrag der SBB betreffend das Projekt O. Gebäudeaufnahmen sichergestellt wurde, erklärte der Beschuldigte allgemein, dass den Bewerbern weder telefonisch noch schriftlich die Preise der Mitbewerber genannt würden (BA 13-01-0020). Das zeigt auf, dass ihm der Geheimnischarakter der Offerten – und auch des internen Vergabeantrags – bekannt war. Unerheblich ist im vorliegenden Zusammenhang, ob der Beschuldigte in dieser Vergabe involviert war, wie die Verteidigung geltend machte (SK 6.721.080). Ausreichend und erstellt ist, dass er aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit Kenntnis der weitergegebenen Informationen hatte. Infolgedessen hat der Beschuldigte (zumindest eventual-)vorsätzlich gehandelt. 4.6 Nach dem Gesagten ist der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 4.7 Rechtfertigungs- (E. 4.5.6) oder Schuldabschlussgründe sind keine ersichtlich. 4.8 Der Beschuldigte ist somit der (einfachen) Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 5. Strafzumessung 5.1 Anwendbares Recht 5.1.1 Grundsätzlich ist das im

Tatzeitpunkt in Kraft gewesene (materielle) Recht anzuwenden (Art. 2 Abs. 1 StGB). Das neue Recht ist anzuwenden, wenn es gegenüber dem im Tatzeitpunkt geltenden Recht das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). 5.1.2 Die strafbaren Handlungen erfolgten vom 25. Juli 2013 bis 12. Mai 2015 und damit vor der Änderung des Sanktionenrechts vom 19. Juni 2015, die am 1. Januar 2018 in Kraft trat (Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 [Änderungen des Sanktionenrechts]; AS 2016 1249). Es ist zu prüfen, ob das neue Recht milder ist. Hinsichtlich der Freiheitsstrafe ist festzuhalten, dass das frühere Recht die Mindestdauer der Freiheitsstrafe grundsätzlich auf sechs Monate festsetzte (Art. 40 aStGB in der bis am 31. Dezember 2017 in Kraft gewesenen Fassung vom 13. Dezember 2002), wobei (kurze) unbedingte Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten nur unter besonderen Voraussetzungen ausgesprochen werden konnten (Art. 41 Abs. 1 aStGB). Das neue Recht setzt die Mindestdauer der Freiheitsstrafe auf drei Tage fest (Art. 40 Abs. 1 StGB). Deren Höchstdauer beträgt unverändert 20 Jahre. Das Höchstmass der Geldstrafe von altrechtlich 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 aStGB in der bis 31. Dezember 2017 in Kraft gewesenen Fassung vom 13. Dezember 2002) wurde auf 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB) reduziert. Sowohl hinsichtlich der Freiheitsstrafe als auch der Geldstrafe

- 89 - SK.2024.39 erweist sich das neue Recht nicht als milder (Art. 2 Abs. 2 StGB e contrario). Somit ist das im Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden (Art. 2 Abs. 1 StGB). 5.1.3 Die Strafdrohungen der vorliegend anzuwendenden Strafnormen erfuhren hingegen mit der vorstehend erwähnten Revision keine Änderung; Art. 322quater StGB droht unverändert Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, Art. 320 Ziff. 1 StGB unverändert Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. 5.2 Grundsätze der Strafzumessung 5.2.1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 StGB). Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden bestimmt sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (BGE 136 IV 55 E. 5.4). 5.2.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Tat – d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist – und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). 5.2.3 Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich, während ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.7.1; ACKERMANN, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 49 StGB N. 86 f., 90). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist bei ungleichartigen Strafen nicht möglich (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). 5.2.4 Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist vorab der Strafraum für die schwerste Tat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des

Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Ein- satzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu

- 90 - SK.2024.39 erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_218/2010 vom 8. Juni 2010, E. 2.1 mit Hinweisen). 5.2.5 Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung ste- henden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2; 134 IV 82 E. 4.1). 5.3 Strafrahmen Für die Bildung der Einsatzstrafe ist vom Tatbestand des (mehrfachen) Sich be- stechen lassens als objektiv schwerste Tat auszugehen. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre oder Geldstrafe bis 360 Ta- gessätze. Im Rahmen der Asperation erhöht sich die obere Grenze der Freiheits- strafe auf siebeneinhalb Jahre (Art. 49 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 40 aStGB), wäh- rend das gesetzliche Höchstmass der Geldstrafe von 360 Tagessätzen nicht überschritten werden darf (Art. 34 Abs. 1 aStGB i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB). 5.4 Einsatzstrafe 5.4.1 Das Gesetz bestimmt nicht, für welche Tat bei mehreren abstrakt gleich schwe- ren Taten die Einsatzstrafe zu bilden ist. Die Einsatzstrafe kann in Ausnahmefäl- len gesamthaft für einen Deliktskomplex gebildet werden, wenn das deliktische Verhalten zeitlich, sachlich und situativ eine Einheit bildet oder wenn sich die einzelnen Tatkomplexe nicht wesentlich voneinander unterscheiden und die schwerste Tat nicht ohne Weiteres zu bestimmen ist. Ebenso ist eine Gesamtbe- trachtungweise zulässig, wenn die Delikte zeitlich und sachlich derart eng mit- einander verknüpft sind, dass sie sich nicht sinnvoll trennen und isoliert beurtei- len lassen. Eine solche Konstellation oder Ausnahme liegt vorliegend nicht vor. Die erste Bestechungshandlung erfolgte im Juli 2013, die weiteren Bestechungs- handlungen mit einem erheblichen zeitlichen Abstand im Februar 2015 bzw. Ap- ril 2015. Es ist demnach von zwei Tatzeiträumen auszugehen. Die Taten erfol- ten zwar nach dem gleichen Muster und unterschieden sich auch nicht hinsicht- lich des Umfangs des jeweils empfangenen Vorteils, jedoch betreffend der ge- währten (Gegen-)Leistung des Beschuldigten. Es lässt sich daher ermitteln, wel- che einzelne Tat konkret die verschuldensmässig schwerste Tat darstellt. Die drei Bestechungsdelikte haben je einen ungebührlichen bzw. angenomme- nen Vorteil von Fr. 4'000.-- zum Gegenstand, wobei die Gegenleistung des Be- schuldigten bei der Tat gemäss Anklage Ziff. 1.1.1a aufgrund des Auftragswerts heraussticht. Für die Bildung der Einsatzstrafe wird auf diese Tat abgestellt.

- 91 - SK.2024.39 5.4.2 Bestechungshandlung gemäss Anklage Ziff. 1.1.1a 5.4.2.1 Objektives Tatverschulden Der Deliktsbetrag bei der Tat vom 25. Juli 2013 ist nicht erheblich. Die Zuwen- dung belief sich auf Fr. 4'000.-- und war darauf gerichtet, dass der Beschuldigte im Gegenzug in entscheidender Weise bei der Vergabe von drei Aufträgen des Bundes an die D. AG in der Höhe von gesamthaft rund Fr. 80'000.-- einwirkte. Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt seit mehr als drei Jahren als Gesamtpro- jektleiter bei der SBB tätig. Er nutzte seine Kompetenzen bei der Vergabe von Aufträgen im Einladungsverfahren und bei freihändigen Vergaben wie auch seine Vertrauensstellung aus. Dass es nicht zu einer Vergabe kam, ist verschuldens- mässig nicht von Relevanz. Die Übergabe der Bestechungsgelder erfolgte in bar, was der Verheimlichung diente. Die Vorgehensweise ist nicht als dreist zu be- zeichnen; dem Beschuldigten ist keine hohe

kriminelle Energie zu attestieren. In objektiver Hinsicht liegt ein knapp noch leichtes Tatverschulden vor. 5.4.2.2 Subjektives Tatverschulden Der Beschuldigte handelte zielgerichtet und mit direktem Vorsatz. Seine Beweggründe waren eigennützig. Sein Handeln war motiviert, B. bzw. dessen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil einzuräumen und die Zusammenarbeit zwischen der SBB und der D. AG im Interesse von B. aufzubauen bzw. fortzusetzen. Das Handeln des Beschuldigten war nicht von finanzieller Gier geprägt, sondern darauf ausgerichtet, ein gewisses Zusatzeinkommen zu generieren. Der Beschuldigte befand sich nicht in engen finanziellen Verhältnissen; er verfügte über ein gutes Einkommen und hatte keine grösseren finanziellen Verpflichtungen. Er hätte seine Taten und deren Folgen ohne Weiteres vermeiden können. Das subjektive Tatverschulden wiegt bei dieser Sachlage gerade noch leicht. 5.4.2.3 Gesamtverschulden Das Gesamtverschulden in Bezug auf die Tat ist noch knapp leicht zu gewichten. Die gedankliche Einsatzstrafe ist auf 120 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. 5.5 Asperation 5.5.1 Bestechungshandlungen gemäss Anklage Ziff. 1.1.1c und 1.1.1d 5.5.1.1 In Bezug auf die weiteren Bestechungshandlungen von Februar 2015 bzw. April 2015 ist verschuldensmässig in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass die angenommenen Zuwendungen sich (wiederum) auf je Fr. 4'000.-- beliefen. Im Gegenzug verschaffte der Beschuldigte der D. AG Aufträge der SBB in der Höhe von knapp Fr. 10'000.-- in freihändiger Vergabe (Anklage Ziff. 1.1.1c) bzw. nahm in entscheidender Weise – aber ohne dass eine Vergabe an die D. AG erfolgte – auf eine Vergabe im Wert von rund Fr. 45'000.-- im Einladungsverfahren Einfluss

- 92 - SK.2024.39 (Anklage Ziff. 1.1.1d). Die (Gegen-)Leistung des Beschuldigten ist demnach im Vergleich zur Tat, die Grundlage der Einsatzstrafe bildet, erheblich vermindert, was verschuldensmässig zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist. 5.5.1.2 Bezüglich des subjektiven Tatverschuldens kann vorab auf das zur ersten Tat vom 25. Juli 2013 Ausgeführte verwiesen werden (vorne E. 5.4.2.2), da sich die subjektiven Faktoren als gleichartig erweisen. Festzuhalten ist, dass der Beschuldigte seine Funktion und Kompetenzen sowie seine Vertrauensstellung erneut ausnutzte. Die kriminelle Energie ist daher als leicht erhöht zu gewichten. 5.5.1.3 Das Gesamtverschulden bei den Taten von Februar 2015 bzw. April 2015 ist bei dieser Sachlage für jede Tat insgesamt als gerade noch leicht zu gewichten. 5.5.1.4 Nach dem Gesagten erscheint eine Asperation, d.h. Erhöhung der gedanklichen Einsatzstrafe, um gesamthaft 150 Tagessätze Geldstrafe als angemessen. 5.5.2 Amtsgeheimnisverletzung 5.5.2.1 In objektiver Hinsicht handelt es sich um eine Tat im Jahr 2015, die sich in der Vornahme einer einzelnen Handlung erschöpfte. Der Beschuldigte sandte einer unterlegenen Anbieterin bzw. deren Geschäftsführer am 12. Mai 2015 per E-Mail ein Dokument mit der Bezeichnung «Vergabeantrag für Beschaffungen bis 150kCHF (exkl. MwSt)». Aus diesem Dokument war ersichtlich, welche fünf Unternehmen zur Einreichung eines Angebots eingeladen worden waren, zu welchem Preis diese eine Offerte eingereicht hatten, in welchem Rang sie für die Vergabe platziert wurden und an welches Unternehmen der Zuschlag erfolgen sollte; das fragliche Unternehmen war auf Rang 2 platziert. Die Art der Tatausführung war nicht besonders raffiniert und leicht überprüfbar, was auf eine geringe kriminelle Energie schliessen lässt. Das zu wahrende Geheimnis war nicht von geringer Bedeutung, da es der unterlegenen Anbieterin Informationen lieferte, die diese allenfalls bei einer weiteren Ausschreibung verwenden konnte. 5.5.2.2 In subjektiver Hinsicht steht fest, dass die Geheimnisverletzung in engem Kontext mit der Bestechungshandlung gemäss Anklage Ziff. 1.1.1d erfolgte und mit ihr kein eigenständiger Zweck verfolgt wurde. B. drängte gegenüber der SBB,

insbesondere gegenüber dem Beschuldigten, auf Informationen betreffend die Vergabe, und der Beschuldigte stand betrieblich unter einem zeitlichen Druck, B. über die Vergabe zu informieren, um ihn von rechtlichen Schritten abhalten zu können. Diese Drucksituation ist leicht strafmildernd zu berücksichtigen. Der Beschuldigte verletzte die Pflicht zur Gleichbehandlung der Anbieter. Er wäre ohne Weiteres in der Lage gewesen, B. auf andere Art als mit der Zusendung des internen Vergabeantrags genügend über die Vergabe zu informieren. Der Beschuldigte hätte demnach die Tat und deren Folgen vermeiden können. 5.5.2.3 Das Gesamtverschulden ist insgesamt als leicht zu gewichten. Eine Freiheitsstrafe kommt für diese Tat nicht in Betracht.

- 93 - SK.2024.39 5.5.2.4 Es erscheint angemessen, für die Amtsgeheimnisverletzung gedanklich eine Einzelstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen. Im Rahmen der Asperation ist die Einsatzstrafe um weitere 10 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 5.6 Hypothetische Gesamtstrafe Die Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe (E. 5.4) ist aufgrund der Asperation für die Bestechungsdelikte um 150 Tagessätze Geldstrafe (E. 5.5.1) und für die Amtsgeheimnisverletzung um 10 Tagessätze Geldstrafe (E. 5.5.2) zu erhöhen. Die hypothetische Gesamtstrafe beträgt 280 Tagessätze Geldstrafe. 5.7 Täterkomponenten Der Beschuldigte ist heute 68-jährig, verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder. Nach der obligatorischen Schule machte er eine Lehre als Hochbauzeichner, anschliessend eine zweijährige Zusatzlehre als Maurer. Danach besuchte er die Abendschule und bildete sich zum diplomierten Bauleiter aus. Er arbeitete bei verschiedenen Unternehmen. Seit dem 1. Juli 2010 war er bei der SBB tätig, wo er altershalber mit 65 Jahren pensioniert wurde. Der Beschuldigte hat keine familiären Unterhaltspflichten. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 1'870.-- der AHV und von Fr. 2'001.65 der Pensionskasse. Seine Ehefrau erhält eine monatliche Pension von Fr. 1'805.--. Der Beschuldigte verfügt über Vermögenswerte in der Höhe von netto Fr. 1'190'000.--, worunter Wohneigentum. Er hat Hypothekarschulden in der Höhe von Fr. 350'000.--; im Übrigen hat er keine Schulden. Für Miet- / Hypothekarzins und Krankenkassenprämie wendet er monatlich Fr. 2'110.80 auf (SK 6.731.002 f., 6.231.2.006 f., 6.231.4.026 ff.). Der Beschuldigte bezeichnete sich als gesund, auch wenn er vor Gericht darauf hinwies, aufgrund des Strafverfahrens zeitweise auf medizinische Hilfe angewiesen gewesen zu sein (SK 6.731.002 f.). Der Beschuldigte ist weder vorbestraft noch im Betreibungsregister verzeichnet (SK 6.231.1.001, 6.231.3.002). Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten nicht gegeben. Die auszufällende Strafe wirkt sich nicht in einschneidender Weise auf sein Leben aus. Sein berufliches Fortkommen ist infolge seiner Pensionierung nicht tangiert. Das Vorleben sowie die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind insgesamt neutral zu würdigen. Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich im Strafverfahren zwar grundsätzlich kooperativ zeigte, die vorgeworfenen Delikte jedoch grossmehrheitlich abstritt und keine Einsicht in das Unrecht der Taten erkennen liess. Ein Geständnis liegt nicht vor. Das Nachtatverhalten ist neutral zu werten. 5.8 Zeitablauf und Verfahrensdauer 5.8.1 Gemäss Art. 48 lit. e StGB ist die Strafe zu mildern, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der

- 94 - SK.2024.39 Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung trifft ersteres in jedem Fall zu, wenn seit der Tatbegehung zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1 mit Verweis auf 132 IV I E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_664/2015 vom 18. September

2015 E. 1.1). In Grenzfällen ist es möglich, eine Milderung schon früher in Betracht zu ziehen (BGE 132 IV 1 E. 6.2). Dieser Milderungsgrund ist obligatorisch zu beachten (TRECHSEL/SEELMANN, Praxiskommentar, Art. 48 StGB N. 1; BGE 132 IV 1). Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden (Art. 48a Abs. 1 StGB). Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden (Art. 48a Abs. 2 StGB). Bei der Geldstrafe ist nicht die Höhe des Tagessatzes zu ändern, sondern die Zahl der Tagessätze (TRECHSEL/SEELMANN, Praxiskommentar, Art. 48 StGB N. 3). 5.8.2 Die Voraussetzungen von Art. 48 lit. e StGB sind vorliegend teilweise erfüllt. Bei den Bestechungshandlungen (E. 2) liegt die Tat vom 25. Juli 2013 im Urteilszeitpunkt (21. Februar 2025) rund elfeinhalb Jahre zurück. Die Tat vom 18. Februar 2015 liegt ebenfalls mehr als zehn Jahre zurück. Mithin sind in diesen beiden Fällen mehr als zwei Drittel der 15-jährigen Verjährungsfrist verstrichen. Die Tat vom 29. April 2015 liegt sehr nahe an der Zweidrittelsgrenze der Verjährungsfrist. In Bezug auf das Wohlverhalten ist jedoch festzuhalten, dass nach diesen drei Bestechungshandlungen eine weitere Tat – die Amtsgeheimnisverletzung vom 12. Mai 2015 – erfolgte, womit sich das Wohlverhalten des Beschuldigten nicht ganz über den gesamten Zeitraum von (mindestens) zehn Jahren erstreckt hat. Die Amtsgeheimnisverletzung vom 12. Mai 2015 (E. 4) liegt sehr nahe an der Grenze der Verjährungsfrist von zehn Jahren. Seither hat sich der Beschuldigte wohl verhalten. Die Voraussetzung von Art. 48 lit. e StGB ist vollständig erfüllt. In Bezug auf die Bestechungshandlungen ist von Grenzfällen im Sinne der dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung (E. 5.8.1) zu sprechen, da der Umstand des Wohlverhaltens nur knapp nicht die erforderliche Limite erreicht hat. Somit ist der Zeitablauf bei allen Taten strafmindernd zu berücksichtigen. Dieser Umstand wird im Umfang von 60 Tagessätzen strafmindernd berücksichtigt. 5.8.3 Bei der Strafzumessung sind die Verfahrensdauer und deren Wirkung auf den Beschuldigten zu berücksichtigen. Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II sowie in Art. 5 StPO verankerte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren während seiner gesamten Dauer zügig voranzutreiben. Der Beschuldigte soll nicht länger als notwendig den Belastungen des Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Verfahrensverzögerungen oder eine überlange Verfahrensdauer können nachträglich nicht geheilt werden und führen

- 95 - SK.2024.39 deshalb in der Regel zu einer Strafreduktion, gegebenenfalls zu einem Verzicht auf Bestrafung oder sogar zu einer Verfahrenseinstellung (BGE 133 IV 158 E. 8). Das Vorverfahren dauerte rund zwei Jahre und sieben Monate und wurde gegen den Beschuldigten sowie einen Mitbeschuldigten geführt. Die Verfahrenseröffnung erfolgte am 30. November 2021, die Anklageerhebung am 4. Juli 2024. Die Hauptverhandlung fand am 7. Februar 2025 und die Urteilsöffnung am 21. Februar 2025 statt. Von der Eröffnung des Vorverfahrens bis zur Urteilsöffnung sind knapp drei Jahre und drei Monate vergangen. Es sind weder längere Unterbrüche im Verfahren noch Untätigkeiten der Behörden feststellbar. Die Verfahrensdauer erscheint angemessen und gibt nicht Anlass für eine Strafreduktion. 5.8.4 Die hypothetische Gesamtstrafe ist insgesamt um 60 Tagessätze zu reduzieren. 5.9 Konkrete Strafe 5.9.1 Die hypothetische Gesamtstrafe von 280 Tagessätzen ist aufgrund des Strafmitlerungsgrunds um 60 Tagessätze zu reduzieren. Die konkrete Strafe ist somit unter Würdigung aller Umstände auf 220 Tagessätze

Geldstrafe festzusetzen. 5.9.2 Da eine Strafe von mehr als 180 Tagessätzen Geldstrafe auszusprechen ist, fällt als Strafart auch eine Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 40 aStGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ist keine Freiheitsstrafe auszusprechen (E. 5.2.4). 5.10 Tagessatz Ausgehend von den persönlichen und finanziellen Verhältnissen, insbesondere den monatlichen Einkünften, insgesamt netto Fr. 3871.65, und der Krankenkassenprämie von Fr. 580.40 (E. 5.7), ist der Tagessatz auf Fr. 100.-- festzusetzen. 5.11 Verbindungsbusse Eine bedingte Strafe (Art. 42 Abs. 1 aStGB) kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 aStGB). Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, kann dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Das Ausfällen einer Verbindungsbusse oder -geldstrafe ist weder beantragt worden noch ist dies aus Sicht des Gerichts angezeigt. 5.12 Bedingter Strafvollzug 5.12.1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Grundvoraussetzung für den Strafaufschub ist eine begründete Aussicht auf Bewährung des Täters. Auf den Vollzug der Strafe kann (vorerst) verzichtet werden, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als sinnvoll erscheint. Der

- 96 - SK.2024.39 Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Das Gesetz fordert als Wirkung des bedingten Strafaufschiebs das Fehlen einer ungünstigen Prognose, womit praxisgemäss auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird (BGE 134 IV 60 E. 7.2). Das Gericht hat eine Prognose über das künftige Verhalten des Täters zu stellen. Zu prüfen ist die Rückfallgefahr (BGE 135 IV 180 E. 2.1). 5.12.2 Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die konkrete Bemessung der Probezeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Gefahr seiner Rückfälligkeit. Je grösser diese Gefahr, desto länger muss die Bewährungsprobe mit ihrem Zwang zum Wohlverhalten sein. Massgebend ist, bei welcher Dauer der Probezeit die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten am geringsten ist (SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 44 StGB N. 4). 5.12.3 Der Beschuldigte hat sich seit der letzten, fast zehn Jahre zurückliegenden Tat wohl verhalten und ist seit drei Jahren pensioniert. Ein einschlägiger Rückfall erscheint als ausgeschlossen. Dem Beschuldigten kann der bedingte Strafvollzug für die Geldstrafe gewährt werden. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. 6. Zivilklage 6.1 Rechtliches 6.1.1 Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Bezifferung und Begründung haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Art. 331 Abs. 2 StPO angesetzten Frist zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO; Fassung in Kraft seit 1. Januar 2024). 6.1.2 Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO). Der beschuldigten Person wird spätestens im erstinstanzlichen Hauptverfahren Gelegenheit gegeben, sich zur Zivilklage zu äussern (Art. 124 Abs. 2 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. a und b StPO). Die Zivilklage wird

(u.a.) auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO), oder wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

- 97 - SK.2024.39 Anerkennt die beschuldigte Person die Zivilklage, so wird dies im Protokoll und im verfahrenserledigenden Entscheid festgehalten (Art. 124 Abs. 3 StPO).

6.1.3 Bei den zivilrechtlichen Ansprüchen im Sinne von Art. 122 ff. StPO geht es primär um Schadenersatzforderungen und Genugtuungsansprüche inkl. Zinsforderungen im Sinne von Art. 41 ff. OR gegen die beschuldigte Person, die an sich als Leistungsklage (nicht als Feststellungsklage) vor ein Zivilgericht gebracht werden könnten (JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 122 StPO N. 2).

6.1.4 Adhäsionsansprüche sind generell nur gegen beschuldigte Personen möglich, nicht gegen zivilrechtlich mithaftende Dritte (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 122 StPO N. 2). Aktivlegitimiert ist allein die geschädigte Person nach Art. 115 StPO, passivlegitimiert die beschuldigte Person nach Art. 111 StPO, allenfalls ein Unternehmen nach Art. 112 StPO (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 122 StPO N. 3).

6.1.5 Die adhäsionsweise Zivilklage ist vom Schicksal des Strafprozesses abhängig (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 122 StPO N. 1). Die Strafprozessordnung regelt das Adhäsionsverfahren abschliessend; die Zivilprozessordnung gelangt nicht etwa subsidiär zur Anwendung (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 122 StPO N. 4). Im Adhäsionsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz nach Art. 6 StPO indes nicht. Der Zivilkläger hat die Klagefundamente (entsprechende Sachverhaltsbehauptungen und die diese stützenden Beweise) selbst vorzubringen (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 123 StPO N. 1).

6.2 Prozessuales

6.2.1 Die Privatklägerin konstituierte sich als Straf- und Zivilklägerin (Prozessgeschichte lit. B.2.). Sie ist aktivlegitimiert (E. 1.9) für die Geltendmachung von Zivilansprüchen, welche auf strafbaren Handlungen des Beschuldigten gründen.

6.2.2 Die Privatklägerin wurde mit Schreiben der Verfahrensleitung vom 13. August 2024 gemäss Art. 331 Abs. 2 i.V.m. Art. 123 Abs. 2 StPO aufgefordert, die Zivilklage bis 3. September 2024 zu beziffern und zu begründen (SK 6.400.003). Mit Eingabe vom 2. September 2024 ersuchte sie um Erstreckung der Frist zur Begründung der Zivilklage bis 17. September 2024, was von der Verfahrensleitung bewilligt wurde (SK 6.551.015, 6.401.002). Am 16. September 2024 reichte sie die Zivilklage gegen die Beschuldigten A. und B. ein (SK 6.551.016 ff.).

6.2.3 Mit prozessleitender Verfügung vom 19. November 2024 wurde dem Beschuldigten A. die Zivilklage vom 16. September 2024 übermittelt und es wurde ihm mitgeteilt, dass er dazu im Rahmen des Parteivortrags in der Hauptverhandlung Stellung nehmen könne, wobei ihm gemäss Art. 124 Abs. 2 StPO eine vorgängige schriftliche Stellungnahme freigestellt bleibe (SK 6.250.005 ff.; Verfügung, E. I.2). Der Beschuldigte nahm in der Hauptverhandlung zur Zivilklage Stellung.

- 98 - SK.2024.39

6.2.4 Die Zivilklage erfolgte innert Frist und ist hinreichend beziffert und begründet.

6.2.5 Aufgrund der Abtrennung des Verfahrens gegen den Beschuldigten B. ist die Zivilklage vorliegend nur in Bezug auf den Beschuldigten A. zu beurteilen.

6.3 Zivilansprüche Die Privatklägerin beantragte, die Beklagten A. und B. seien unter solidarischer Haftung zu verurteilen, ihr Schadenersatz im Umfang von Fr. 997.92 (inkl. MWST) zuzüglich Zins von 5 % seit dem 31. März 2015 (Rechtsbegehren Ziff. 1) und im Umfang von Fr. 12'972.25 (inkl. MWST) zuzüglich Zins von 5 % seit dem

E. 19

März 2013 (Rechtsbegehren Ziff. 2) zu bezahlen, und sie seien unter solidarischer Haftung zu verurteilen, die Verfahrenskosten und ihren Parteikostensatz auf gerichtliche Bestimmung hin zu bezahlen (Rechtsbegehren Ziff. 3).

6.4 Projekt N. CAD-Planerfassung

6.4.1 Die Privatklägerin macht geltend, aufgrund der pflichtwidrigen Handlungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Projekt N. CAD-Planerfassung habe sie einen Schaden im Umfang von Fr. 997.92 (inkl. MWST) erlitten.

6.4.2 Pflichtwidrige Amtshandlungen des Beschuldigten sind in diesem Zusammenhang ebenso wenig erstellt wie ein Schaden der Privatklägerin, weshalb der Beschuldigte freizusprechen ist; es kann auf das zu diesem Anklagevorwurf Ausgeführte verwiesen werden (E. 3.4). Die Zivilklage ist in diesem Punkt unbegründet.

6.5 Projekt K. CAD-Planerfassung und L. CAD-Planerfassung in den Jahren 2012 / 2013

6.5.1 Die Privatklägerin macht geltend, aufgrund der pflichtwidrigen Handlungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit den obgenannten Projekten habe sie durch zu viel bezahlte Rechnungen einen Schaden im Umfang von Fr. 12'972.25 (inkl. MWST) erlitten.

6.5.2 Pflichtwidrige Amtshandlungen des Beschuldigten sind in diesem Zusammenhang ebenso wenig erstellt wie ein Schaden der Privatklägerin, weshalb der Beschuldigte freizusprechen ist; es kann auf das zu diesem Anklagevorwurf Ausgeführte verwiesen werden (E. 3.2). Die Zivilklage ist in diesem Punkt unbegründet.

6.6 Nach dem Gesagten ist ein Schaden nicht erstellt. Die Zivilklage ist abzuweisen.

7. Entschädigungen

7.1 Rechtliches

7.1.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO).

- 99 - SK.2024.39 Anwendbar ist insoweit das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162). Auf die Berechnung der Entschädigung der ganz oder teilweise freigesprochenen beschuldigten Person, der Wahlverteidigung, der gänzlich oder teilweise obsiegenden Privatklägerschaft und der Drittperson im Sinne von Art. 434 StPO sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar (Art. 10 BStKR), mithin Art. 11 – 14 BStKR.

7.1.2 Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, nämlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 Abs. 1 und 2 BStKR). Rechtfertigen es besondere Verhältnisse, so kann anstelle der tatsächlichen Kosten nach Art. 13 Abs. 2 BStKR ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1).

7.2 Privatklägerschaft

7.2.1 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO). Die Ansprüche der Privatklägerschaft nach Art. 433 Abs. 1 StPO beschränken sich auf die für

ihre Interessenwahrung im Strafverfahren selbst erforderlichen Aufwendungen. Diese betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerin notwendig waren (vgl. JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 433 StPO N. 3). 7.2.2 Die Privatklägerin obsiegt teilweise im Strafpunkt und unterliegt vollständig im Zivilpunkt. Sie hat grundsätzlich im Verhältnis ihres Obsiegens Anspruch auf entsprechende Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren (vgl. JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 433 StPO N. 6). 7.2.3 Die Privatklägerin macht mit Kostennote von Rechtsanwältin Sarah Schläppi vom 29. Januar 2025 für Aufwendungen vom 16. Juli 2024 bis 7. Februar 2025 eine

- 100 - SK.2024.39 Entschädigung von Fr. 11'187.-- (36,83 Std. Arbeitszeit und 6 Std. Reisezeit, inkl. Auslagen und MWST) zuzüglich Aufwendungen für die Dauer der Hauptverhandlung sowie mit Kostennote vom 7. Februar 2025 (Kostennote bezüglich Leistungen Verhandlungsverschiebung) eine Entschädigung von Fr. 2'677.80 (3,5 Std. Arbeitszeit und 8 Std. Reisezeit, inkl. Auslagen und MWST), abzüglich eines Betrags von Fr. 271.15, geltend (SK 6.851.002 ff., 6.721.084, 6.851.006 ff.). Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen: Der Stundenansatz ist wie beantragt auf Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- / Wartezeit festzusetzen. Der Zeitaufwand erscheint als angemessen. Zusätzlich zu den in den Kostennoten aufgeführten Aufwendungen sind für die Hauptverhandlung vom 7. Februar 2025 9 Stunden à Fr. 230.-- = Fr. 2'070.-- und für die Urteilsöffnung vom 21. Februar 2025 2 Stunden (einschliesslich Besprechung mit der Klientin) à Fr. 230.-- = Fr. 460.-- anzurechnen. Die Reisezeit für die Urteilsöffnung ist mit 6 Std. (An- und Rückreise ab Bern) à Fr. 200.-- = Fr. 1'200.-- zu entschädigen. Die Reisezeit von 6 Std. für die Hauptverhandlung vom 7. Februar 2025 ist bereits in der Kostennote vom 29. Januar 2025 enthalten. Die zusätzlich geltend gemachte Reisezeit im Ausland ist nicht anzurechnen. Als Auslagen wird eine pauschale Spesenentschädigung von 3 % des Honorars geltend gemacht. Eine solche ist nur ausnahmsweise, bei besonderen Verhältnissen, gerechtfertigt (Art. 13 Abs. 4 BStKR), was vorliegend nicht der Fall ist. Die Auslagen werden nicht spezifiziert ausgewiesen; bei den im Leistungsjournal aufgeführten Tätigkeiten ist, mit Ausnahmen, nicht ersichtlich, dass sie Auslagen erforderlich machten. Zu vergüten sind: Fr. 148.-- für 1 Hotelübernachtung in Belinzona, Fr. 35.-- für Porti (diverse Einschreiben an Bundesstrafgericht), total Fr. 183.--, zuzüglich MWST zu 8,1 % (Fr. 14.85); das ergibt total Fr. 197.85. Das ergibt folgenden entschädigungsberechtigten Aufwand: Anwaltliche Tätigkeit 51,33 Std. (36,83 + 3,5 + 11,0 Std.) à Fr. 230.-- = Fr. 11'805.90; Reisezeit 12 Std. à Fr. 200.-- = Fr. 2'400.--, total Fr. 14'205.90; zuzüglich MWST zu 8,1 % (Fr. 1'150.70); das ergibt ein Zwischentotal von Fr. 15'356.60; zuzüglich Auslagen von Fr. 197.85 (inkl. MWST) ergibt sich ein Total von Fr. 15'554.45. 7.2.4 Der Aufwand der Privatklägerin im Zusammenhang mit der Zivilklage ist ermessensweise auf Fr. 2'500.-- festzusetzen. Aufgrund ihres Unterliegens entfällt in diesem Umfang ein Entschädigungsanspruch. Vom restlichen, auf den Strafpunkt entfallenden Aufwand von Fr. 13'054.45 ist der Privatklägerin aufgrund des teilweisen Obsiegens eine Entschädigung im Umfang von rund der Hälfte, d.h. von Fr. 6'500.-- (inkl. MWST), zu Lasten des Beschuldigten zuzusprechen. 7.3 Beschuldigter 7.3.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429

- 101 - SK.2024.39 Abs. 1 lit. a StPO) und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO), sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann den Beschuldigten auffordern, seine Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Bei der Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO geht es primär um die Kosten der frei gewählten Verteidigung, die zu vergüten sind, wenn der Anwaltsbeizug angesichts der beweismässigen oder rechtlichen Komplexität des Falls sowie der persönlichen Umstände geboten war, auch wenn kein Fall notwendiger oder amtlicher Verteidigung vorlag. Diese Kosten bemessen sich nach dem anwendbaren Anwaltstarif, vorliegend gemäss BStKR. Sie müssen verhältnismässig und angemessen sein (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 429 StPO N. 7 m.w.H.).

7.3.2 Der Beizug einer frei gewählten Verteidigung erscheint vorliegend – auch aufgrund des Umstands, dass die Bundesanwaltschaft die Anklage vor Gericht persönlich vertrat (vgl. Art. 130 lit. d StPO) – ab dem 30. Juni 2023 als gerechtfertigt.

7.3.3 Rechtsanwalt Rolf Liniger macht mit Kostennote vom 31. Januar 2025 für Aufwendungen in der Zeit vom 28. Juni 2023 bis 31. Januar 2025 eine Entschädigung von Fr. 29'288.95 und mit Kostennote vom 7. Februar 2025 Aufwendungen vom 1. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 von Fr. 5'242.-- geltend, zuzüglich Zeitaufwand für die Dauer der Hauptverhandlung (SK 6.821.002 ff., 6.821.009 ff.). Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen: Der beantragte Stundenansatz von Fr. 300.-- für Arbeitszeit ist auf Fr. 230.-- zu kürzen. Der Verteidiger legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass besondere Verhältnisse vorliegen, die einen höheren Ansatz rechtfertigen würden. Der Stundenansatz für Reise- / Wartezeit ist praxisgemäss auf Fr. 200.-- festzusetzen; die Kostennoten basieren auf einem Stundenansatz von Fr. 220.--. Der Zeitaufwand erscheint nicht vollumfänglich als gerechtfertigt. Nicht zu entschädigen sind Aufwandpositionen, die keinen ersichtlichen Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit aufweisen; der Verteidiger unterliegt insoweit einer Spezifizierungspflicht, soweit dies im Rahmen des Berufsgeheimnisses möglich ist. Dies betrifft eine Besprechung in Basel vom 30. August 2023 von 2 Std. 40 Min. à Fr. 300.-- und diesbezügliche Reisezeit von 1 Std. 20 Min. à Fr. 220.--, sowie die Vorbereitung vom 29. August 2023 zu dieser Besprechung (1 Std.). Ebenfalls nicht zu entschädigen sind damit zusammenhängende Fahrtauslagen. Bei folgenden Positionen erscheint der Aufwand übersetzt und ist ermessensweise zu kürzen: Vorbereitung Einvernahme Zeuge G. vom 12. März 2024, 90 Min. statt 180 Min.; Vorbereitung Einvernahme Zeuge I. vom 11. / 12. April 2024, 60 Min. statt 180 Min.; diverse Sammelpositionen nach dem 13. Januar 2025, Kürzung um rund 20 % auf 17 Std. (statt 21 Std.); bei der

- 102 - SK.2024.39 Hotelübernachtung vom 6. Februar 2025 wurde nebst den Reisezeiten vom 6. Februar 2025 (Olten-Bellinzona, 150 Min.) und 7. Februar 2025 (Bellinzona-Olten, 150 Min.) auch die Übernachtung selbst mit 150 Min. Zeitaufwand in Rechnung gestellt, was ein offensichtliches Versehen und entsprechend zu korrigieren ist. Damit ergibt sich folgender entschädigungsberechtigter Aufwand: Aufwand 2023: Fr. 4'887.50, MWST 7,7 % = Fr. 376.35, total Fr. 5'263.85; Aufwand 2024: Fr. 7'585.--, MWST 8,1 % = Fr. 614.40, total Fr. 8'199.40; Aufwand vom 1. bis 31. Januar 2025: Fr. 5'328.35, MWST 8,1 % = Fr. 431.60, total Fr. 5'759.95; Aufwand vom 1. bis 7. Februar 2025: Fr. 3'089.15, MWST 8,1 % = Fr. 250.25, total Fr. 3'339.40. Zusätzlich zu den in den Kostennoten aufgeführten Aufwendungen sind für die Hauptverhandlung vom 7. Februar 2025 9 Stunden à Fr. 230.--

= Fr. 2'070.-- und für die Urteilsöffnung vom 21. Februar 2025 2 Stunden (einschliesslich Besprechung mit dem Klienten) à Fr. 230.-- = Fr. 460.-- anzurechnen. Die Reisezeit für die Urteilsöffnung ist mit 5 Std. (An- / Rückreise Olten-Bellinzona) à Fr. 200.-- = Fr. 1'000.-- zu entschädigen. Die Reisezeit von 5 Std. für die Hauptverhandlung vom 7. Februar 2025 ist bereits in der Kostennote vom 7. Februar 2025 enthalten. Die Auslagen gemäss Kostennote vom 7. Februar 2025 betragen Fr. 511.--; hinzu kommen die Fahrtauslagen von Fr. 121.-- für die Urteilsöffnung (Olten- Bellinzona retour). Die zusätzlichen Aufwendungen betragen Fr. 4'132.-- zuzüglich MWST 8,1 % (= Fr. 334.70), was einen Betrag von total Fr. 4'466.70 ergibt. Die Aufwendungen betragen demnach gesamthaft Fr. 27'029.30 (inkl. MWST).

7.3.4 Vom Gesamtaufwand des Verteidigers sind die Aufwendungen für die Rechtsvertretung des Beschuldigten im Zivilpunkt ermessensweise auf Fr. 2'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Die Privatklägerin hat den Beschuldigten in diesem Umfang aufgrund dessen Obsiegens im Zivilpunkt zu entschädigen.

7.3.5 Für seine notwendigen Aufwendungen im Strafpunkt von Fr. 25'029.30 ist der Beschuldigte aufgrund des teilweisen Freispruchs von der Eidgenossenschaft im reduzierten Umfang von Fr. 13'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Entschädigungsgründe gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b und c StPO wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht gegeben.

8. Verfahrenskosten

8.1 Rechtliches

8.1.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; - 103 - SK.2024.39 Art. 1 Abs. 1 BStKR). Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Sie können für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten (Art. 424 StPO). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO und Art. 1 Abs. 3 BStKR).

8.1.2 Die Gebühren für die polizeilichen Ermittlungen und für die Untersuchung umfassen die Ermittlungs- und Untersuchungskosten, die Kosten der Verfügungen und der anderen Verfahrenshandlungen sowie die Kosten des Endentscheids (Art. 6 Abs. 1 BStKR). Für die polizeilichen Ermittlungen wird im Falle der Eröffnung einer Untersuchung eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- erhoben (Art. 6 Abs. 3 lit. b BStKR). Für die Untersuchung wird im Falle einer Anklageerhebung eine Gebühr von Fr. 1'000.-- bis Fr. 100'000.-- erhoben (Art. 6 Abs. 4 lit. c BStKR). Die Gebühr für die polizeilichen Ermittlungen und die Untersuchung darf den Betrag von Fr. 100'000.-- nicht überschreiten (Art. 6 Abs. 5 BStKR). Im erstinstanzlichen Hauptverfahren vor dem Einzelgericht der Strafkammer beträgt die Gebühr Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- (Art. 7 lit. a BStKR).

8.1.3 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden und eine Entschädigung verweigert werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO, Art. 430 Abs. 1 lit.

a StPO). 8.1.4 Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO). 8.2 Kostenfestsetzung und -auferlegung 8.2.1 Kostenfestsetzung Die Bundesanwaltschaft beantragt für das Vorverfahren eine Gebühr von Fr. 10'000.--, wovon auf den Beschuldigten ein Anteil von Fr. 6'000.-- entfällt. Die Gebühr erscheint angemessen und ist in dieser Höhe festzusetzen. Dem Beschuldigten allenfalls aufzuerlegende Auslagen wurden nicht geltend gemacht.

- 104 - SK.2024.39 Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen; Auslagen fielen im ersteninstanzlichen Hauptverfahren nicht an. Die dem Beschuldigten A. betreffenden Verfahrenskosten betragen demnach total Fr. 10'000.--. 8.2.2 Kostenauflegung Die Verfahrenskosten (Anteil Gerichtsgebühr) im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zivilklage sind auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und der unterliegenden Privatklägerin aufzuerlegen. Die restlichen Verfahrenskosten sind aufgrund des teilweisen Freispruchs im reduzierten Umfang von Fr. 3'500.-- (bei Verzicht auf eine schriftliche Urteilsbegründung im Umfang von Fr. 2'500.--) dem Beschuldigten A. aufzuerlegen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt die Eidgenossenschaft.

- 105 - SK.2024.39 Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.